



Einverständniserklärung zum Waffenrecht bei Minderjährigen

Auszug aus § 27 Abs. (3) Waffengesetz (WaffG):

Unter Obhut des zur Aufsichtführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

- 1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden. (...)
- 2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6mm IFB (.22 I.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. (...) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

Als Sorgeberechtigte sind wir damit einverstanden, dass unser Kind bzw. unsere(n) Jugendliche(n)

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____/_____

Geburtsdatum: ____ . ____ . ____ / Telefon - Nr.: _____/_____

im Rahmen der Vorschriften des Waffengesetzes im Beisein einer entsprechenden qualifizierten Aufsichtsperson an den angesetzten Übungs- und Wettkampfschießen auf vereinseigenen und anderen offiziellen Schießanlagen

- unter 14 Jahren mit Luft-, Federdruck oder CO₂ - Waffen
- im Alter von 14 bis 17 Jahren mit Waffen nach dem WaffG (Kleinkaliber, Königsschuss)

bzw. im sportlichen und überfachlichen Bereich, wie Gymnastik, Radfahren, Kinobesuch u.ä., innerhalb des Jugendschutzgesetzes bis auf Widerruf teilnehmen darf.

Delbrück-Sudhagen, den ____ . ____ . ____
Datum

Unterschriften der Sorgeberechtigten

= wird vom Vorstand eingetragen = freiwillige Angabe = bitte ankreuzen Nicht zutreffendes bitte Streichen

Die Einverständniserklärung ist vor dem Schießen dem Trainer/Betreuer mitzugeben und muss während des Schießens aufbewahrt werden.

Es ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche unter 14 bzw. 16 Jahren durch geeignete Aufsichtspersonen der Kinder- und Jugendarbeit beaufsichtigt werden.

Die Einverständniserklärungen sollten im Verein mindestens solange aufbewahrt werden, bis der Jugendliche die erforderliche Altersgrenze überschritten hat.

Mitglieds Nr.: _____